

1-2
3;12

11;4
5;10

9;6
7-8

Turn Verein 1906 Kuchenheim e.V.

Satzung

Stand März 2004

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Turn Verein 1906 Kuchenheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen-Kuchenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen unter Nr. VR 489 eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ziel ist die körperliche Ertüchtigung und charakterliche Erziehung seiner Mitglieder, die Pflege und Förderung sportlicher Gemeinschaft, insbesondere die Erziehung der Jugendlichen zur Sportgemeinschaft, in folgenden Sportarten:

Handball
Turnen / Gymnastik
Tischtennis
Tennis
Fußball
Volleyball
Leichtathletik

Weitere Sportarten können im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes in neu zu bildenden Abteilungen betrieben werden.

2. Der Verein verhält sich politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Derartige Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht ausgeführt werden.
3. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und Vereinsvermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und es darf keine Person durch Ausgaben für Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der entsprechenden Verbände. Er unterwirft sich deren Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen diese Verbände angehören.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) aktive jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre,
- b) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- c) inaktive Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ungeachtet des Geschlechts, des Berufs, der Nationalität, der Rasse
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitragserklärung. Über deren Annahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Jugendliche bedürfen zu ihrer Aufnahme außerdem der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände, denen dieser angeschlossen ist.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt besondere Verdienste voraus. Sie erfolgt auf Antrag der Abteilung durch den Gesamtvorstand und bedarf der Zustimmung des Ältesten- und Ehrenrates, wobei jeweils eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch den Tod.

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung (eingeschriebenen Brief) gegenüber dem Gesamtvorstand zum Schluss eines Jahres erklärt werden. Jugendliche Mitglieder benötigen hierzu die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung für 12 Monate im Rückstand ist. Ziffer 5 findet keine Anwendung.
4. Ansonsten kann der Ausschluss eines Mitgliedes nur durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied:
 - a) gegen die Interessen und die Satzung des Vereins sowie der Mitgliedsverbände und gegen die Anordnungen des Gesamtvorstandes verstößt,
 - b) in grobem Umfang gegen die Vereinskameradschaft verstößt und sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit (höchstens 30 Tage) zu seiner Rechtfertigung zu geben.
6. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Einschreibebriefes beim Ältesten- und Ehrenrat Beschwerde erhoben werden. Der Ältesten- und Ehrenrat überprüft den Vorgang und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Gesamtvorstand zur nochmaligen Entscheidung zurück.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen, Maßregelungen

1. Der Gesamtvorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung des Vereins und der Mitgliedsverbände, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen, nach vorheriger Anhörung Ordnungsmaßnahmen und Maßregelungen vornehmen, und zwar:
 - a) Verweis,
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahme und die Maßregelung ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 9

Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen, Ordnungsstrafen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die jährlich im voraus zu zahlen sind. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird gemäß § 11 Absatz 5 Punkt f von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitragseinzug erfolgt durch Einzugsermächtigung. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Geschäftsführende Vorstand entscheidet, sind Änderungen möglich. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, tragen die jeweiligen Bearbeitungsgebühren. Dies gilt auch für Mahngebühren und vom Mitglied zu vertretende Zusatzkosten bei Rückbuchungen. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Mitglieder den Mitgliedsbeitrag zeitweise zu mindern oder auszusetzen. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Geschäftsführer eingezogen und fließen der Vereinskasse zu.
2. Spenden werden dem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt bzw. den begünstigten Abteilungen unmittelbar und zur freien Verwendung für sportliche Belange übergeben.
3. Allgemeine Zuschüsse der Gemeinden, von Verbänden oder anderen Organisationen, Übungsleiterzuschüsse oder ähnliches fließen der Vereinskasse zu.
4. Einnahmen aus Sportveranstaltungen abzüglich der entstandenen Kosten verbleiben der Abteilung.
5. Einnahmen aus Eintrittsgeldern und aus selbst durchgeführten Werbemaßnahmen verbleiben der Abteilung.
6. Bei grob fahrlässig verursachten Ordnungsstrafen kann der Verursacher zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Abteilungen
- e) der Ältesten- und Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils im ersten Quartal jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Einladung hat jeweils 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, die den Rechten der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 5 Rechnung tragen muss, zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht abtretbare Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder und der Beisitzer,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes und deren Entlastung,
 - d) Wahl der Kassenprüfer mit Entgegennahme deren Prüfberichtes,
 - e) Bestätigung des Abteilungsvorstandes gemäß § 12 Absatz 5,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein vom Gesamtvorstand zu benennendes Mitglied des Ältesten- und Ehrenrats.
8. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Nur bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
12. Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung erfassten Punkte. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis Ende des Vorjahres Anträge zu stellen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliedsversammlung nur behandelt werden, wenn der Antrag als Dringlichkeitsentscheidung vom Gesamtvorstand in die Tagesordnung aufgenommen wird.
13. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1.Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ehrenvorsitzenden, den Abteilungsleitern, den Damenwarten, den Jugendwarten und den Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sämtliche Besprechungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.
4. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Ältesten- und Ehrenrat. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Abteilungen erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Abteilungsleiter, die Damenwarte, die Jugendwarte und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Abteilungen sind berechtigt

nach den Bestimmungen dieser Satzung einen eigenen Abteilungsvorstand zu wählen. Bei Bildung von Spielgemeinschaften gemäß § 13 Absatz 2 sind sie hierzu verpflichtet. Mitglied im Gesamtvorstand gemäß § 12 Absatz 1b sind der Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, der Damenwart und der Jugendwart. Die Bestätigung des Abteilungsvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

6. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören:
 - a) die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel,
 - b) die Durchführung der laufenden Geschäfte und der Verwaltungsaufgaben des Vereins.
 - c) die Erledigung der Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen; er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
Seine Sitzungen werden von dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder es beantragen, mindestens jedoch einmal im Monat. Zu den aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Die Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen und Maßregelungen gemäß § 8,
 - b) Entscheidungen über die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - c) Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden und deren Mitglieder zu benennen,
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern.
8. Wird dem geschäftsführenden Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 11 Absatz 8 das Vertrauen entzogen, hat innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl stattzufinden.
9. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus anderen als den in Absatz 8 genannten Gründen aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, an seiner Stelle ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen und mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben zu betrauen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, hat Neuwahl zu erfolgen.
10. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Den Organen des Vereins könne aber Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, die ihren Sportbetrieb eigenverantwortlich regeln.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, mit gleichen Abteilungen anderer Vereine oder einzelnen Mannschaften dieser Abteilungen Spielgemeinschaften zu bilden. Der Abschluss der hierzu erforderlichen Verträge bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
3. Die Abteilungen, die in ihren Verbänden am Wettkampfsport in Form von Meisterschaftsspielen, hierzu zählen nicht die sogenannten Hobbyklassen, teilnehmen, sind für die finanzielle Abwicklung ihres Spielbetriebs insgesamt selbst verantwortlich. Dies erfasst alle Ausgaben einschließlich der Verbandsabgaben, die Vergütungen für die Übungsleiter sowie die Beschaffung von Sportgeräten und Sportkleidung.
Zur Finanzierung dieser Aufgaben erhalten die Abteilungen aus Mitteln des Vereins eine Zuwendung, die durch den geschäftsführenden Vorstand in Abstimmung mit den betroffenen Abteilungsleitern im Rahmen einer Gesamthaushaltsplanung jeweils zum Jahresende festgesetzt wird.
4. Sofern durch die Stadt Euskirchen für die Nutzung städtischer Sportstätten und Sportanlagen zu Trainingszwecken, die Durchführung vereinsinterner Wettbewerbe sowie von Trainings-, Pokal- oder Meisterschaftsspielen Gebühren erhoben werden, sind diese der betroffenen Abteilung zu tragen.
5. Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14

Ältesten- und Ehrenrat

1. Zu dem Ältesten- und Ehrenrat können Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, gewählt werden. Dem Rat sollten mindestens drei Mitglieder angehören. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Der Ältesten- und Ehrenrat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Dieser ruft den Rat nach Bedarf ein und hat das Recht, an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.

3. Sämtliche Verhandlungen sind vertraulich zu behandeln. Der Rat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des Versammlungsleiters. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
4. Dem Rat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, sofern er vom Gesamtvorstand eingeschaltet wird,
 - b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, sofern er von einer Partei angerufen wird,
 - c) Mitwirkung beim Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7 Absatz 5,
 - d) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Mitwirkung bei der Auflösung des Vereins gemäß § 18 Absatz 4

§ 15 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung von drei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers und des Kassierers. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt bekleiden.

§ 16 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, beruft deren Mitglieder und benennt eine Leiter. Die Sitzungen werden von ihm nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Beschluss des Ausschusses wird als Empfehlung an den Gesamtvorstand weitergegeben. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens bis Ende des Vorjahres dem Gesamtvorstand vorliegen, sofern zur Satzungsänderung nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des einzigen Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ zu erfolgen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Bezahlung etwaiger Verbindlichkeiten der Stadt Euskirchen zu mit der Auflage, es für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mitwirkung des Ältesten- und Ehrenrats.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.Januar 1988 beschlossen und genehmigt und ist mit Wirkung von diesem Tage in Kraft getreten. Alle vorherigen Satzungen sind mit diesem Zeitpunkt außer Kraft getreten.
2. Die Satzung wurde vom Amtsgericht Euskirchen unter Nummer VR 489 im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Ursprungssatzung gemäß Absatz 1 wurde geändert aufgrund einstimmiger Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 17.01.1997, 16.03.2001, 01.03.2002, 26.03.2004 und 28.08.2009